

diesen gleichstehenden Gerechtsamen an die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, gebunden, wenn es sich um unbewegliches Gemeindegut der Städte Schleiz, Lobenstein und Hirschberg im Werte von wenigstens 1500 Mk. oder der Stadt Gera von wenigstens 15000 Mk. handelt¹. Auf Antrag des Gesamtministeriums kann auch ein Gemeinderat, der seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, durch landesherrliche Verordnung unter genauer Angabe der Gründe aufgelöst werden. In diesem Falle hat innerhalb sechs Wochen eine Neuwahl des Gemeinderats zu erfolgen. In der Zwischenzeit hat der Gemeindevorstand bei allen vorkommenden wichtigen und unaufschiebbaren Geschäften die vorläufige Billigung der Aufsichtsbehörde einzuholen unter Vorbehalt der Rechte des neuen Gemeinderats, der nach seiner Neuwahl jene Maßnahmen nachträglich zu genehmigen oder abzulehnen hat.

§ 31.

III. Die Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung wird in erster Linie durch das Ministerium, Abteilung für die Justiz, ausgeübt². Dieses wird aber dabei unterstützt durch die Vorstände der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften, die in größerer oder geringerer Abhängigkeit von ihm Verwaltungsakte mit Bezug auf die ihnen unterstellten Gerichte und Staatsanwaltschaften vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. Insofern kommen die Präsidenten des Oberlandesgerichts Jena und Landgerichts Gera, die aufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte in Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Hohenleuben, sowie der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena und der Erste Staatsanwalt beim Landgericht Gera in Betracht.

Während die Amtsgerichte des Fürstentums ausschließlich dessen Justizverwaltung unterstehen, sind hinsichtlich des Land- und Oberlandesgerichts noch andere Staaten an der Verwaltung beteiligt. Dies hat seinen Grund darin,

¹ Hinsichtlich der übrigen Ortsgemeinden vgl. § 24 a. E.

² Vgl. Ges.-Sammlung XIII S. 366.